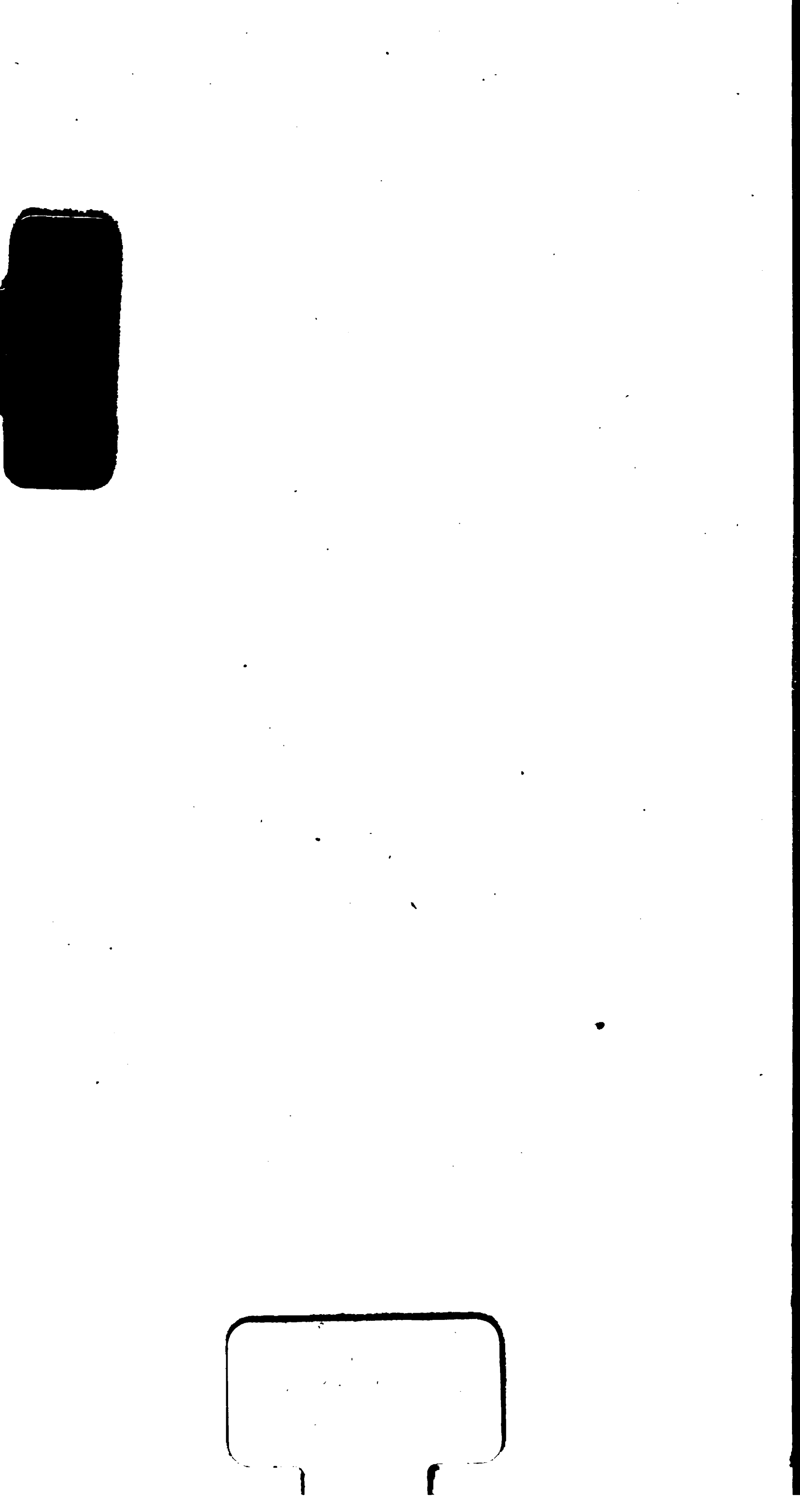
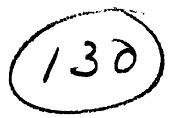
WASSERSCHLEBEN

Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart

1872





Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart

von

Dr. Hermann Wasserschleben,
Geh. Justizrath u. Prof. d. Rechte a. d. Universität Gießen.

Berlin 1872.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Prospect.

Die Gründung des deutschen Reiches fordert von den Staatswissenschaften
der Darstellung der Zeitgeschichte, daß sie, eine Annäherung an die Volksm
suchend, zu einem gründlicheren Verständniß der Gegenwart und zur tieferen Bil
eines gesunden politischen Urtheils mehr beitragen, als bisher geschehen ist.

Eine Reihe trefflicher Arbeiten, in einzelnen hervorragenden Parteiblättern
streut, verschwindet mit dem Tage des Erscheinens aus der Mitwelt.

Es ist daher wohl begründet, ein Unternehmen zu versuchen, dessen Zwe
stimmung diese sein würde:

Sammlung der werthvollsten Originalbeiträge zur Kenntniß und Beurtheilung
die Gegenwart bewegenden Zeitfragen, deren **praktische** Lösung uns beschäf

Concentration der staatswissenschaftlichen und historischen Untersuchungen
gewisse, das Tagesinteresse besonders stark herausfordernde Probleme,

Erhaltung der für die heutige Zeit werthvollsten politischen und zeitgeschichtli
Flugschriften in einer den Tag überdauernden Form,

Herstellung einer wissenschaftlichen Gemeinschaft und Mitarbeiterschaft u
solchen, welche auf Grundlage **nationaler** Gesinnung an der Vertiefung
politischen Bildung des Volks zu arbeiten gesonnen sind.

Die **Deutschen Zeit- und Streitfragen** werden also in kurzen Wo
**die großen Angelegenheiten der Gegenwart, die Streitfragen der Sch
und des Unterrichtswesens, der Arbeiterbewegung, der Kirche, der
neren und der auswärtigen Politik** sich zum Gegenstande ihrer Betracht
wählen.

Die Sammlung würde also unter der Voraussetzung des Gelingens den
pelten Zweck erfüllen, der Zukunft ein werthvolles Material zur Kenntniß der
tigen Zustände zu überliefern und der Gegenwart die geistige Arbeit bei der Lös
wichtiger politischer Probleme zu erleichtern. Aus diesem Grunde sollen auch
zeitgeschichtlichen Aufsätze in einem inneren Zusammenhange mit irgend e
die Gegenwart beschäftigenden Aufgabe stehen, dergestalt, daß deren Verstän
durch die Darlegung ihres bisherigen historischen Verlaufs gefördert wird.

Von bedeutenden Schriftstellern ist der Sammlung der **Zeit- und Str
fragen** Unterstützung verheißen. Wir begnügen uns mit der Namhaftmach
einiger Mitarbeiter, von denen in nächster Zeit Beiträge erwartet werden dür

Baumgarten (Rostock), **Bluntschli** (Heidelberg), **Brunner** (Prag), **Caro** (B
lau), **G. Droysen** (Göttingen), **Endemann** (Jena), **Frohschammer** (München), **R. G**
(Berlin), **Freiherr v. d. Goltz** (Königsberg), **P. Hassel** (Berlin), **Adolf Haus**
(Heidelberg), **Hinschius** (Kiel), **Joh. Huber** (München), **Kern** (Freiburg), **C. K**
(Heidelberg), **B. Kugler** (Tübingen), **Laas** (Berlin), **A. Lammers** (Bremen), **Hein
Lang** (Zürich), **L. Lauer** (Heidelberg), **O. Lorenz** (Wien), **Martin** (Freibu
Merkel (Prag), **J. Bona Meyer** (Bonn), **C. v. Noorden** (Marburg), **August On**
(Wien), **F. Perrot** (Rostock), **Roscher** (Leipzig), **Schenkel** (Heidelberg), Ritter **von Sch**
(Prag), **Schultze-Delitzsch** (Potsdam), **F. W. Stahl** (Gießen), **Thaer** (Gießen), **Usi**
(Kiel), **Wasserschleben** (Gießen), **Julius Wiggers** (Rostock), **Max Wirth** (Be
H. Zachariä (Göttingen), **Zeller** (Heidelberg).

Die

deutschen Staatsregierungen

und

die katholische Kirche der Gegenwart

von

Dr. Hermann Wasserschleben,
Geh. Justizrath u. Prof. d. Rechte a. d. Universität Gießen.

Berlin 1872.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

6/27/21

So lange die Bewegung, welche durch das sogenannte Vatikanische Konzil innerhalb der katholischen Kirche veranlaßt worden ist, als eine innere Angelegenheit dieser angesehen werden konnte, war es aus mehrfachen Gründen und Rücksichten sehr erklärlich, daß Nichtkatholiken vorerst eine neutrale, zuwartende Stellung bewahrten, und es vermieden, irgendwie durch Wort oder Schrift Partei zu nehmen und dadurch die Herstellung des in einem andern Hause gestörten Friedens zu erschweren trotz der ehrlichen Absicht des Gegentheils. Zwar war für den Weiterblickenden das nicht zweifelhaft, daß jene Bewegung den Charakter einer rein domestikalen Angelegenheit nicht bewahren könne, solches auch gar nicht im Plane und Systeme der maaßgebenden römischen Kreise liege, und es wird von Allen, welche noch nicht an der Station des Pessimismus angekommen sind, in hohem Grade beklagt werden müssen, daß der Antrag des baierschen Ministerpräsidenten Fürsten von Hohenlohe vom 9. April 1869 bei den Regierungen nicht sofort auf empfänglichen Boden gefallen ist. Eine entschiedene Stellung dieser zu den in Rom sehr bald hervortretenden in hohem Grade bedenklichen Tendenzen hätte vielleicht den Uebermuth und das Selbstbewußtsein der Agitatoren jenseits der Berge gebrochen, vielleicht auch den Widerstand der Anfangs protestirenden Bischöfe gehoben und gekräftigt, und so vielleicht vorerst die Welt vor einem Drama bewahrt haben, dessen Aufführung man im 19. Jahrhundert nicht

hätte erwarten sollen. Die Regierungen haben es damals ver
schmäht, einen präventiven Druck auszuüben, sie stehen jetzt vor de
Nothwendigkeit durchgreifender repressiver Maßregeln. In welchem
Grade die Vatikanischen Beschlüsse in einen Gegensatz treten zu
unserer gesammten bürgerlichen Rechtsordnung, zu den Errungen
schaften deutscher Geistesbildung und Wissenschaft, das ist nachgrad
wohl selbst dem blödesten Auge und der blindesten Vertrauens
duselei klar geworden. Nunmehr aber, da es schon längst nich
mehr sich handelt um eine res domestica der katholischen Kirch
erscheint es nicht allein gerechtfertigt, sondern geboten, daß All
welche den Beruf dazu haben, sich an dem entbrannten Kampf
für unser nationales Recht und nationale Kultur nach dem Maaß
ihrer Kräfte betheiligen. Der Kampf der Staaten für ihre unve
äußerlichen Rechte wider die Anmaßungen der Kirche ist ein Kamp
um die Existenz, und er ist für die Staaten um so ernster un
bedeutungsvoller, je größer, nachhaltiger und mannigfacher di
Kräfte und Einflüsse sind, welche der Kirche zu Gebote stehen; un
doch zweifle ich nicht entfernt daran, daß auch diesmal die deutsch
Nation mit den Wälschen und ihren Trabanten fertig werden wir

Datirt aber der Gegensatz zwischen Staat und Kirche erst vo
den Vatikanischen Dekreten? Wer die Geschichte kennt, weiß vo
zahllosen Zerwürfnissen zwischen beiden großen Organismen z
erzählen bis in unsere Zeit hin, und daß in den letzten Deze
nien, z. B. in Preußen, ein Zustand des Friedens oder doch de
Waffenruhe herrschte, das lag wohl vorzugsweise darin, daß di
katholische Landeskirche sich hier im verfassungsmäßigen Besitz eine
weiten Umfangs kirchlicher Rechte befand, Einfluß und Geltun
der kirchlichen Obern bei den Auffassungen und der Stimmun
der leitenden Kreise in stetem Steigen begriffen war, jedenfall
Mehrforderungen kirchlicher Seits als unzeitgemäß betrachtet wu
den. Ganz anders waren die Zustände in den süddeutschen Staate
namentlich in der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz, hi
z. Th. durch das Festhalten der betreffenden Regierungen an de

Josephinischen Prinzipien veranlaßt oder doch genährt. Grade diese Konflikte aber, und namentlich die neueren, total verunglückten Versuche in diesen Ländern, auf dem Wege von Verträgen mit dem Papste einen Friedenszustand herzustellen, haben in den weitesten Kreisen zum klaren Bewußtsein gebracht, daß zwischen dem modernen Staate und der katholischen Kirche überhaupt keine prinzipielle Einigung über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Gewalt und Berechtigung möglich sei. Die Divergenz der Auffassung beider ist in der That eine so durchgreifende, daß nur Waffenstillstände denkbar, und auch diese nur dadurch möglich geworden sind, daß der eine oder andere Theil auf die vollständige und konsequente Durchführung seines Prinzips verzichtet hat.

Bis zur Reformation war die katholische Kirche die im Reiche ausschließlich herrschende Staatskirche, ihre Prinzipien waren für die bürgerliche Rechtsordnung maaßgebend, die Häresie war wesentlich und nothwendig auch ein bürgerliches Verbrechen, und der Kaiser war verpflichtet zum Schutze und zur Vollziehung der kirchlichen Satzungen. Seit der Reformation hat diese Alleinherrschaft der katholischen Kirche in Deutschland aufgehört; die Regierungen haben mit dem erwachenden Nationalbewußtsein die Handhabung des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung, sowie die Entwickelung eines nationalen Rechts selbstständig in die Hand genommen, die auf protestantischer Seite verfochtene Auffassung, daß auch die weltliche Obrigkeit von Gott geordnet sei, wurde auch von katholischen Fürsten geltend gemacht, um die Regierungsgewalt und die bürgerliche Rechtsordnung vom kirchlichen Einflusse zu emanzipiren, und so hat die Kirche seit dem 16. Jahrhundert, wie jede Korporation im Staate, sich dem bürgerlichen Gesetze unterwerfen, und sich mit dem Maaße von Freiheit und Macht begnügen müssen, welches dasselbe ihr gewährt. Die katholische Kirche hat oft und lange sich in die gegebenen Verhältnisse zu schicken verstanden, sie hat sich der Macht der Dinge, der „Gewalt der Thatsachen“ unterworfen, wenn diese nicht zu ändern waren, dieser staatlichen „Usur-

pation" gegenüber aber hat die Kirche nie auf ihre „von Got
geordneten und deßhalb unveräußerlichen Rechte und Immunitäten"
verzichtet. Die katholische Kirche faßt heute den Umfang und In
halt der Kirchengewalt, ihre Stellung zum Staat und zur Welt,
genau so auf, wie dies im Mittelalter geschehen ist. Nur sie, di
Kirche, ist das sichtbare Reich Gottes auf Erden, sie hat die gött
liche Mission, die Welt zu heiligen, mit dem Geiste des Christen
thums zu erfüllen, und die Sünde, wo irgend sie auftrete, zu be
wältigen. Um dieser Mission Willen steht sie frei und unantastba
der Welt und dem Staate gegenüber; sie allein normirt die Art
den Umfang und die Richtung ihrer Thätigkeit, jede Beschränkung
und Hemmung dieser gilt ihr als ein Eingriff in ihre göttliche Missio
und ihre „unveräußerlichen" Rechte. Mit diesem Prinzip stellt di
Kirche sich unbedingt über den Staat und das bürgerliche Recht,
und ordnet sich diesem nur in soweit unter, als es den kanonische
Satzungen nicht widerspricht, oder die Interessen und die Wirksamkei
der Kirche nicht irgendwie hemmt. Wer wollte verkennen, daß di
Kirche im Mittelalter, in ihrer prädominirenden Stellung über den
Staaten, eine große weltgeschichtliche Mission erfüllt hat; ohne
diese damalige Suprematie hätte sie nicht den heidnischen Staat
bezwingen und christianisiren, das gesammte damalige Leben in
seinen verschiedensten Richtungen und Beziehungen ordnen, und
religiöse, geistige und sittliche Kultur fördern und überallhin ver
breiten können. So sehr auch aus diesen Gründen die Stellung
der Kirche an der Spitze der ganzen Entwickelung damals eine
historisch-nothwendige gewesen ist, so war dieselbe doch ebenso
nothwendig eine nur vorübergehende; mit der Realisirung jener
Aufgabe hat die Kirche ihr Anrecht auf eine solche Stellung ver
loren, und seit dem 16. Jahrhundert haben die auch „von Gott
geordneten" Fürsten und Obrigkeiten die Pflicht und Aufgabe über
nommen, selbstständig und frei von der bisherigen kirchlichen Be
vormundung Recht und Sitte der Nation zu pflegen und auszu
bilden, seitdem beherrscht die Staatsgewalt innerhalb des Territo

riums das gesammte Rechtsgebiet, seitdem haben die katholischen Landeskirchen sich der Autorität des weltlichen Arms und des bürgerlichen Gesetzes unterwerfen müssen trotz aller Proteste und Verwahrungen, seitdem hat die katholische Kirche mannigfache Ursache und Veranlassung gehabt, die oben bereits charakterisirte Resignation zu üben, und eine Entwickelung der Dinge zu dulden, welche zu hemmen und abzuwenden sie außer Stande war. Gleichwohl aber hat sie ihre Ansprüche und Prinzipien keineswegs aufgegeben, ihre Unterwerfung unter unerbittliche Thatsachen enthielt keinerlei Verzicht auf das kirchliche Recht, dessen volle und konsequente Durchführung und Geltendmachung günstigeren Zeiten vorbehalten blieb.

Daß die mittelalterlichen Auffassungen des kanonischen Rechts stets als rechtlich begründet angesehen, und die Prinzipien desselben der modernen Rechtsbildung gegenüber Seitens der leitenden kirchlichen Kreise nach Möglichkeit festgehalten werden, das zeigen zahlreiche Beispiele. Die Säkularisation der alten katholischen Bisthümer in Norddeutschland sind für die Kirche nicht rechtsverbindliche Akte, dieselbe hält sich vielmehr für vollkommen berechtigt, auf dem Wege der Mission des thatsächlich Verlorene wieder zu gewinnen; wie die katholische Kirche ihr Anrecht auf die in die Hände der Türken gelangten ehemaligen katholischen Bisthümer im Orient dadurch wahrt, daß sie Weihbischöfe auf den Titel jener Diözesen in partibus infidelium ordinirt, so scheint ein Gleiches auch in Betreff jener ehemaligen deutschen Diözesen zu geschehen, denn bereits im vorigen Jahrhundert war der Koadjutor des apostolischen Vikar's von Kochinchina Bischof von M i n d e n (vergl. M e j e r, die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852. Bd. 1. Vorrede a. E.); die Bestimmungen des Westphälischen Friedens, betreffend die Suspension der bischöflichen Jurisdiktion über die Evangelischen, die Ueberlassung von Kirchengütern, und die Gewährung freier Religionsübung an diese u. s. w. gelten als nichtig und für die katholische Kirche in keiner Weise maaßgebend. Letztere erkennt die evangelische Kirche als eine gleichberechtigte und selbstständige

nicht an, sie verwirft das Prinzip der Parität unter den verschiedenen Konfessionen: Pius VII. tadelte den Kurfürsten Maximilian von Baiern i. J. 1803 streng wegen einer Verordnung der zufolge die katholische Religion nicht mehr als Voraussetzung staatsbürgerlicher Rechte erforderlich sein sollte, und erklärte demselben, daß wenn in Baiern die katholische Religion noch aufrecht stehen solle, und der Kurfürst fortan in ihrem Glauben verharren wolle alles Geschehene keinen Bestand haben dürfe. Dies, sowie die Nichtanerkennung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Ausschließlichkeit der in der Souverainetät enthaltenen Regierungsgewalt, der exclusive Standpunkt der katholischen Kirche hinsichtlich des Eherechts, der Stellung der Schule und Anderes zeigen unwiderleglich den schneidenden Widerspruch, in welchem die Auffassungen der maaßgebenden Organe der katholischen Kirche sich befinden mit den Errungenschaften unserer ganzen modernen Rechtsentwickelung. In unserer heutigen Rechtsanschauung ist der engherzige Josephinismus überwunden, an die Stelle der frühern präventiv-polizeilichen Bevormundung und Maaßregelung der Kirche durch die Staatsgewalt ist getreten das Prinzip der kirchlichen Freiheit, welche aber nach Inhalt und Umfang auch nicht annähernd den Forderungen der katholischen Kirche entspricht. Die Freiheit, welche die bürgerliche Rechtsordnung gewährt und schützt, ist die gesetzlich geregelte, und hat nie und nirgend einen absoluten Charakter. Der Staat erkennt allen Konfessionen eine gleiche Freiheit zu, d. h. eine Freiheit der Bewegung und Wirksamkeit, welche die gleiche Berechtigung der Uebrigen nicht verletzt oder bedroht, eine kirchliche Freiheit, welche im Widerspruch stände mit dem bürgerlichen Rechte, mit der Selbstständigkeit der Staatsgewalt und dem den Mitgliedern aller übrigen Konfessionen gebührenden Rechtsschutze, eine solche kirchliche Freiheit ist jetzt rechtlich unmöglich, und wenn man behauptet, die Nichtanerkennung einer solchen Freiheit bedeute die Negation und Unterdrückung der Kirche selbst, dann würde daraus eben nur folgen, daß eine Kirche mit derartigen Prinzipien und Anforderungen in unsere moderne

Rechtsordnung nicht mehr hineinpaßt. Je schärfer die katholische Kirche jene ihre mittelalterlichen Grundsätze zuspitzt, je weniger sie es über sich gewinnt, sich dem durchgreifenden Wechsel der Anschauungen und dem totalen Umschwunge ihrer eigenen kirchlich-politischen Situation anzupassen, um so mehr erschwert sie sich ihre rechtliche Existenz überhaupt. Eine Unterordnung des Staats unter das Gesetz der Kirche würde bedeuten die Abdankung der Staatsgewalt! Je größer und eigentlich unbegreiflicher die Konnivenz und Nachgiebigkeit gewesen ist, welche man in vielen deutschen Staaten den Leitern der katholischen Kirche gegenüber bisher bewiesen hat, um so mehr thut es Noth, den prinzipiellen Zwiespalt, welcher zwischen den Bestrebungen, Zwecken und Aufgaben des heutigen Staats und denen der katholischen Kirche besteht, mit aller Schärfe und Bestimmtheit hervorzuheben, und auf die Gefahren hinzuweisen, welche der bürgerlichen Rechtsordnung von dieser Seite her drohen.

Wenn man dagegen einwenden wollte, daß der Gegensatz zwischen dem staatlichen und kirchlichen Systeme doch im Wesentlichen ein nur theoretischer und doktrinairer sei, daß bisher durch maaßvolles Verhalten und Takt der Landesbischöfe und der übrigen Geistlichkeit es meist gelungen sei, in den praktischen Beziehungen ein Hervortreten jener Divergenz zu verhüten und einen erträglichen modus vivendi zu ermöglichen, so wird es wohl genügen, dagegen darauf hinzuweisen, daß die Beobachtung und Ausführung der Staatsverfassung und des bürgerlichen Rechts unmöglich dem Zufall überlassen, und von der Gewandtheit und Weitherzigkeit der Landesbischöfe abhängig sein darf, und daß selbst das glänzendste diplomatische Geschick dieser dann nicht ausreichen wird, wenn die Kurie es an der Zeit hält, den Standpunkt des Resignirens und Dissimulirens aufzugeben, das kirchliche System in seiner ganzen Schärfe in den Vordergrund zu stellen und dasselbe dem „modernen Heidenthum" gegenüber nach allen Richtungen hin konsequent und rücksichtslos durchzuführen. Dieß ist die Parole, welche in der neuesten

Zeit von Rom ausgegangen ist, und zu deren Vollziehung es der Vatikanischen Beschlüsse bedurfte.

Der mit der Encyclica Quanta cura Pius' IX. vom 8. Dez. 1864 veröffentliche Syllabus[1]) zählt in 80 Sätzen die „hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit" auf, welche der Papst seit dem Antritt seines Pontifikats durch Rundschreiben an die Bischöfe, durch Allokutionen im Konsistorium und durch andere der Oeffentlichkeit übergebene apostolische Schreiben verboten und verdammt hat[2]). Es bedarf keines näheren Beweises mehr, daß in diesem Dokument die Fundamentallehren unseres gesammten heutigen deutschen Staatsrechts, die Prinzipien, welche im Betreff der Stellung der Staatsgewalt zu den verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie rücksichtlich der Bedeutung der Konfession für die staatsbürgerliche Stellung, entsprechend den Anforderungen der Humanität und Gerechtigkeit sich entwickelt haben und zur verfassungsmäßigen Geltung gelangt sind, rücksichtslos und unbedingt verurtheilt und verworfen werden[3]). War diese Auffassung des Papstes und die Erklärung desselben: „Darum verwerfen, ächten und verdammen Wir kraft unserer apostolischen Autorität alle und jede schlechten Meinungen und Lehren, welche in diesem Schreiben einzeln erwähnt wurden, und wollen, daß sie von allen Kindern der katholischen Kirche als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden sollen" (a. a. O. S. 10. 11) für die Bischöfe schlechthin maaßgebend und verpflichtend? Man beruft sich dafür namentlich auf den von

---

[1]) Offizielle Aktenstücke zu dem von Pius IX nach Rom berufenen ökumenischen Konzil. (Berlin 1869) Bd. I. S. 1 ff. S. 18 ff.

[2]) Begleitschreiben des Kardinals Antonelli vom 8, Dezember 1864 (a. a. O. S. 17. 18).

[3]) Berchtold, die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayerschen Staatsverfassung München, 1871 S. 24 ff. Hinschius, die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikanischen Konzils. Berlin, 1871. S. 47 ff. Gutachten der juristischen Fakultät zu München bei Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil. Tübingen, 1871. S. 313 ff.

allen Bischöfen dem Papst abzuleistenden Obedienzeid, und es ist nicht zu läugnen, daß derselbe seiner Fassung nach das Angelöbniß eines ganz unbedingten Gehorsams enthält. Allein war man sicher, daß die Bedeutung und Tragweite dieses Eides überall gewürdigt und anerkannt wurde, und man der „veralteten Form" nicht einen mit den staatsbürgerlichen Obliegenheiten verträglichen Sinn unterlegte? War ja doch dem Kurfürsten von Dalberg, welcher die Eidesleistung verweigerte, auf ausdrücklichen Befehl des Papstes, hinsichtlich der Worte der Eidesformel: „Die Ketzer .... werde ich nach Möglichkeit verfolgen und bekämpfen," die Erklärung gegeben worden, daß damit eine Verpflichtung zur Unduldsamkeit gegen Nicht-Katholiken nicht auferlegt werde (Kopp, die katholische Kirche im 19. Jahrhundert. Mainz 1830 S. 31). Dazu aber kommt, daß die katholischen Bischöfe nach dem bis zum Vatikanischen Konzil geltenden Kirchenrechte keineswegs die willenlosen Organe des Papstes waren, vielmehr angesehen wurden als „vom heiligen Geist eingesetzte Nachfolger der Apostel," im Besitze einer selbstständigen, kirchengesetzlich normirten Jurisdiktion. Mag immerhin die Suprematie des Papstes über die Bischöfe in Deutschland thatsächlich eine weitgehende und absolute gewesen sein, so war sie doch nur etwas Faktisches, und die Bestimmungen namentlich auch des Tridentiner Konzils gewährten mehrfach den Bischöfen Anhaltspunkte zum Widerstande gegen extreme Zumuthungen und absolutistische Bestrebungen der Kurie. Diese Gefahr ist durch Kap. 3 u. 4. der Vatikanischen Constitution v. 18. Juli 1870 beseitigt worden, welche durch Einräumung einer unbeschränkten Machtfülle an den Papst das bisher nur thatsächliche Verhältniß der Bischöfe zu diesem in ein rechtlich-nothwendiges und dauerndes umwandeln, und außerdem den Grundsatz der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes proklamiren. Die entscheidenden Bestimmungen lauten, aus dem Kap. 3:

„Wenn daher Jemand sagt, daß der römische Papst nur das Amt der Beaufsichtigung und Leitung der

gesammten Kirche, nicht aber die volle und höchste Regierungsgewalt über dieselbe, und zwar nicht bloß in den Sachen, welche den Glauben und die Sitten, sondern auch die Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis ausgebreiteten Kirche betreffen, oder wenn Jemand behauptet, der römische Papst besitze nur die vornehmsten Theile, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder wenn Jemand sagt, jene seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare über alle und über jede einzelne Kirche oder über alle Hirten und Gläubigen und jeden Einzelnen, der sei von allen Rechten und Segnungen der Kirche ausgeschlossen",

und aus dem Kap. 4:

„In treuem Anschluß an die von Beginn des christlichen Glaubens stammende Ueberlieferung, zum Ruhme Gottes unseres Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker lehren wir unter Zustimmung des heiligen Konzils und erklären es für einen göttlich geoffenbarten Glaubensatz, daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, gemäß seiner höchsten apostolischen Machtvollkommenheit, eine von der ganzen Kirche anzuerkennende Lehre über Glauben und Sitten festsetzt, durch den ihm im h. Petrus verheißenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit begabt ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte, daß daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber wegen der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind. So aber Jemand, was Gott verhüte, sich unterfängt, dieser unserer Festsetzung

zu widersprechen, der sei von allen Rechten und Segnungen der Kirche ausgeschlossen."

Die Bewegung, welche durch die Dekrete des Vatikanischen Konzils und durch die Art, wie dieselben zu Stande gebracht sind, innerhalb der katholischen Kirche ausgebrochen ist, hat nachgrade Dimensionen angenommen, sowie eine Reihe von Konflikten und unmittelbar praktischen Fragen hervorgerufen, welche die Staatsregierungen zwingen, eine klare und entschiedene Stellung zur Kirche einzunehmen und auf die Anwendung derjenigen Maaßregeln bedacht zu sein, welche die Autorität der Staatsgewalt und der bürgerlichen Rechtsordnung dauernd und durchgreifend zu schützen geeignet sind.

Unter den Alt- und Neu-Katholiken besteht bekanntlich über die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der Vatikanischen Beschlüsse, sowie darüber, ob in Folge derselben die katholische Kirche eine so wesentliche Aenderung erfahren habe, daß die Bekenner der neuen Dekrete eine ganz neue Kirche bildeten, die Gegner derselben, als Alt-Katholiken, nach wie vor Mitglieder der alten, bisher anerkannten katholischen Kirche seien, ein sehr lebhafter Streit. Es ist selbstverständlich, daß dieser nur auf dem Boden der Kirche selbst entschieden werden kann; jede Einmischung der Staaten in Beziehung auf diese Fragen wäre ebenso unberechtigt, als nutzlos.

Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Staatsregierungen jenen Konflikten gegenüber sich unmöglich auf das Einhalten eines rein defensiven Standpunkts beschränken dürfen, und daß die Anwendung von Verwaltungsmaaßregeln theils nicht durchführbar, theils unzureichend sein würde, daß vielmehr eine neue gesetzliche Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche als ein dringendes, unerläßliches Bedürfniß angesehen werden müsse (Hinschius a. a. O. S. 14. u. ff.). Ich stimme dieser Ansicht zwar bei, meine aber, daß die Nothwendigkeit einer derartigen legislativen Feststellung nicht erst von dem Vatikaner Konzil datirt; es ist in hohem Grade zu beklagen, daß namentlich in Preußen

die Art. 12 und 15 der Verfassungsurkunde bis jetzt immer noch ohne die zu ihrer Ausführung absolut erforderlichen näheren gesetzlichen Begrenzungen und Ergänzungen geblieben sind. Diese schwere Unterlassungssünde hat die seltsamen, auch in dem jüngsten Antwortschreiben des Bischofs von Ermland an den Preußischen Kultusminister betr. die Exkommunikationsfrage hervortretenden, Phantastereien über die prinzipale Gültigkeit der kanonischen Normen, über die Unbeschränkbarkeit der kirchlichen Freiheit und Berechtigung, über die Unterordnung des Staats und der bürgerlichen Rechtsordnung unter das Gesetz und die Zwecke der Kirche genährt und groß gezogen, Auffassungen, mit welchen die Regierungen nunmehr eine strenge und unnachsichtige Abrechnung werden halten müssen, wenn sie die Würde und Autorität der Staatsgewalt und des bürgerlichen Gesetzes wieder vor jeglicher Anfechtung sicher stellen wollen.

Ich meine aber, daß schon jetzt den Staatsregierungen ein unbestreitbares Prinzip zu Gebote steht, zu dessen Aufrechthaltung und Durchführung sie gradezu im Interesse der Rechtsordnung verpflichtet sind. Ich habe oben auf den grundsätzlichen Zwiespalt hingewiesen, welcher von jeher zwischen dem System der Kirche und dem des Staats bestanden hat; das mittelalterlich-kirchliche System, zu Zeiten scheinbar auf Seiten der kirchlichen Obern verlassen und unter dem Drucke der äußern Verhältnisse aufgegeben, ist in neuerer Zeit, theilweise genährt und begünstigt durch einzelne Regierungen, in einer Weise in den Vordergrund gestellt worden, welche als eine direkte Kriegserklärung angesehen werden muß gegen Alles, was wir alle Ursachen haben als charakteristische Eigenthümlichkeiten und Errungenschaften unserer geistigen und sittlichen Kultur, sowie der nationalen Rechtsentwickelung zu betrachten. Wenn es bisher zweifelhaft sein konnte, ob die deutschen Bischöfe sich zu Werkzeugen einer so feindseligen Richtung hergeben würden, wenn man glaubte hoffen zu dürfen, daß von dieser Seite mit Energie und Festigkeit die Unvereinbarkeit des römisch-jesuitischen

Systems mit deutschem Rechte und deutscher Sitte geltend gemacht, und die Beihilfe und Mitwirkung zur Durchführung jenes Systems nach Pflicht und Gewissen zurückgewiesen werden würde, so hat die Unterwerfung unter die Vatikanischen Beschlüsse das Eitle und Illusorische derartiger Hoffnungen aufgedeckt. Die deutschen Regierungen haben ihre Landesbischöfe nunmehr als Werkzeuge des kurialischen Systems zu betrachten, zu dessen Ausführung dieselben jetzt unbedingt verpflichtet sind. Schon haben in Oesterreich und im Deutschen Reiche Bischöfe wiederholt die Staatsgesetze außer Acht gelassen, die Haltung und der Ton eines Theils der katholischen Presse, und das Benehmen der Geistlichkeit in einigen Ländern läßt darüber keinen Zweifel mehr bestehen, daß es nach der von Rom ausgegebenen Losung gilt einen ernsten Kampf gegen die moderne Kultur, und daß die Kurie es nunmehr für opportun hält, ihr altes System in seiner ganzen Schärfe zur Geltung zu bringen. Und dieser Herausforderung gegenüber sollen die Staaten etwa sich zuwartend verhalten?

Man hat gesagt, daß selbstverständlich bei dem langen Bestande der katholischen Kirche, der bevorrechteten Stellung, welche sie bisher in den deutschen Staaten genossen, und der großen Anzahl ihrer Bekenner nicht an ein absolutes Verbot oder an die Verhinderung einer gemeinschaftlichen religiösen Vereinigung der „Neukatholiken" zu denken sei, daß aber anderseits heute keine Regierung ein Interesse habe, dieser Kirche, welche die Fundamentalsätze des modernen Staats bekämpfe und in dem letztern ihren Todfeind sehe, irgend welche Unterstützung zu gewähren (Hinschius a. a. O. S. 61). Auch ich bin der Meinung, daß zu einer Unterdrückung der Kirche und zu einem Verbot gemeinsamer Religionsübung noch keine Veranlassung vorliege, denn eine große Zahl von Katholiken hat zuverlässig von der Bedeutung des Konflikts keine klare Vorstellung, Viele sind indifferent, die untern Schichten mögen theilweise fanatisirt und irre geleitet sein, und ein Vorgehen ihrer kirchlichen Obern nur als Abwehr unberechtigter Eingriffe des weltlichen Arms, nicht

als systematischen Kampf gegen den Staat und das nationale Recht auffassen. Wohl aber haben die Regierungen nunmehr die Verpflichtung, das mindestens zweifelhaft gewordene Verhältniß der höhern und niedern Geistlichkeit zur Verfassung und rechtlichen Ordnung des Staats aufzuklären; es genügt nicht, einer Kirche, welche die Grundlagen des Staats bekämpft, und den Organen derselben keinerlei Unterstützung mehr zu gewähren, sondern die Staatsregierung muß die Gewißheit erhalten, daß die Organe der Landeskirche sich ihrer, aus dem Unterthanenverhältniß hervorgehenden staatsbürgerlichen Pflichten bewußt, daß sie entschlossen sind, dieselben in ihrer amtlichen Wirksamkeit nie aus den Augen zu setzen und sich nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, welche geeignet sind, die Würde der Staatsgewalt, die Autorität des Gesetzes und den konfessionellen Frieden zu verletzen. Die Anerkennung der katholischen Kirche hat unzweifelhaft zur Voraussetzung die Unterordnung der kirchlichen Organe des Landes unter das bürgerliche Recht. Diese Bedingung ist eine selbstverständliche für jede Korporation und jeden Verband, welcher innerhalb des Staats eine rechtliche Existenz und rechtliche Wirksamkeit in Anspruch nimmt; eine Religionsgesellschaft, welche nach ihrem Statut sich in Widerspruch setzt mit der bürgerlichen Ordnung, ja darauf ausgeht, die Fundamentallehren derselben umzustoßen oder auch nur zu discreditiren, hat innerhalb dieser staatlichen Ordnung keinen Raum, und die Staatsregierung ist verpflichtet, die Staatsbürger gegen derartige revolutionaire Bestrebungen zu schützen.

Demnach halte ich die Regierungen nach Lage der Sache für vollkommen berechtigt, sich zunächst durch Reverse der oben angedeuteten Art, sämmtlichen Geistlichen der Landeskirche gegenüber, in Beziehung auf deren Auffassung der Bedeutung und Tragweite der Staatsgewalt und des bürgerlichen Rechts zu vergewissern. Das Ungewöhnliche der gegenwärtigen Situation rechtfertigt durchaus die Anwendung einer solchen exceptionellen Maaßregel. Die Verweigerung des Reverses würde die Unvereinbarkeit der kirchenamtlichen Stellung mit den

ıtsbürgerlichen Pflichten konstatiren und die Staatsregierung
echtigen zu einer Inhibirung jeglicher amtlichen Wirksamkeit
d zur Sequestration aller aus Staatsfonds dem Betreffenden
geflossenen Einkünfte. So hart und empfindlich eine solche
aaßregel im einzelnen Falle sein mag, und so schwer kirchliche
meinden möglicher Weise hierdurch in ihren religiös-kirchlichen
ıteressen und Bedürfnissen getroffen werden, so mögen dafür Die-
ıigen die Verantwortung übernehmen, welche sich zu Werkzeugen
ıer wälschen, wahnwitzigen Gelüste hergeben. Diejenigen aber,
lche jenen Revers ausstellen, geben damit dem Staat zunächst
nigstens eine äußerliche Garantie, sollten sie in Folge dessen in
nflikt mit ihren kirchlichen Obern gerathen, so haben sie Anspruch
f Schutz Seitens der Staatsgewalt.

Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß ein großer Theil der
eistlichkeit nur aus Furcht und unter dem Drucke des obwaltenden
chlichen Terrorismus sich den römisch-jesuitischen Dekreten gebeugt
be; es ist zu hoffen, daß die Gewißheit eines Schutzes und
ıhalts auf Seiten der Staatsregierung ihnen Muth und Kraft
ebt, „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist." Ich verkenne
cht, daß der Widerstand der Bischöfe und eines Theils der höhern
eistlichkeit, sowie die in Folge dessen nothwendig eintretenden
egierungsmaaßregeln zeitweise eine große Verwirrung und Aufre-
ıng der Gemüther hervorrufen werden, ich halte diese, welche die
egner allein verschulden, aber für weit weniger gefährlich und
ıchtheilig, als die Einbuße an Autorität und Achtung, welche
ejenigen Staatsregierungen unzweifelhaft erleiden würden, welche
ıit schwächlichen, halben Maaßregeln sich zu helfen suchen und der
allmächtigen Kirche" gegenüber die Autorität des Gesetzes und die
gene Würde zu wahren nicht unternehmen würden. Kurialistische
Prätensionen haben von jeher nur solange Aussicht auf Erfolg
ehabt, als sich Regierungen gefunden haben, welche sie duldeten
nd über sich ergehen ließen.

Allein die obige Maaßregel ist bei Weitem nicht ausreichend,

sie leitet nur einen Reinigungsprozeß ein als Vorbereitung für di
sodann erforderliche Auseinandersetzung des Staats mit der Kirche
welche selbstverständlich nur auf dem Wege der Gesetzgebung er
folgen kann. Man hat aber mehrfach auf die Konkordate und
die auch auf Vereinbarungen deutscher Fürsten mit dem Paps
beruhenden sogenannten Umschreibungsbullen, durch welche di
Verhältnisse der katholischen Landeskirchen Deutschlands in meh
oder weniger umfassender Weise geordnet worden sind, hingewiesen,
zum Beleg dafür, daß Modifikationen der vertragsmäßig regulirten
kirchlichen Einrichtungen und Zustände nicht einseitig durch di
Staatsgesetzgebung, sondern nur auf dem Wege neuer Vereinba-
rungen bewirkt werden könnten. Ich will diese Frage hier nur in
aller Kürze berühren.

Die Umschreibungsbullen, welche der Papst zur Regelung ge-
wisser Verhältnisse und Einrichtungen für die katholischen Landes-
kirchen in Preußen, Hannover und in den Ländern der ober-
rheinischen Kirchenprovinz erlassen hat, sind äußerlich, formell
einseitige Verordnungen des Papstes, diese beruhen aber auf vor-
gängigen Verhandlungen und Verständigungen mit den betreffenden
Regierungen. Ob und in wieweit die Formulirung der Bullen den
Intentionen der letztern entspricht, ist nicht ersichtlich, jedenfalls
aber beweist die Seitens aller Souveraine nur mit Vorbehalt,
d. h. unbeschadet der Majestätsrechte und der Rechte der evange-
lischen Unterthanen u. s. w. erfolgte Publikation dieser Bullen, daß
die erzielte Einigung nur eine bedingte war, und daß durch die-
selbe irgend eine Beschränkung der Hoheitsrechte, also auch der
legislativen Befugnisse nicht eingeräumt sein sollte. Anlangend die
eigentlichen Konkordate, so besteht, wenn wir von Oesterreich ab-
sehen, dessen Konkordat überdies durch Staatsgesetze wieder be-
seitigt ist, nur in einem einzigen deutschen Staate, in Baiern, ein
solches, formulirt in einer gemeinschaftlichen, von beiden Kon-
trahenten unterzeichneten, aber erst am 26. Mai 1818 zugleich mit

der Verfassungsurkunde und dem Religionsedikt publizirten Urkunde vom 5. Juni 1817.

Hat dieses Konkordat die Bedeutung eines beide Theile verpflichtenden Vertrages? Es ist bekannt, daß die Ansichten über den juristischen Charakter der Konkordate im Laufe der Zeit sehr gewechselt haben im Zusammenhange mit der wechselnden Auffassung und Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Der Blüthezeit kirchlicher Suprematie und Omnipotenz über Welt und Staat entspricht die Auffassung der Konkordate als vom Papste ertheilter, von ihm jederzeit widerruflicher, den Staat aber bindender, Privilegien, der absolutistischen Beherrschung, ja selbst Vergewaltigung der Kirche durch die Staatsgewalt im vorigen Jahrhundert entspricht die sogenannte Legaltheorie, welche in den Konkordaten nur Gesetze, einseitige, daher stets revokable, Akte der Staatsgewalt erblickt. Die letztere Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist jetzt überwunden und man pflegt die gegenwärtige Gestaltung desselben als das der Koordinirung zu bezeichnen, geht also aus von der Voraussetzung zweier gleichberechtigten, selbstständigen und ebenbürtigen Faktoren, welche mit einander sich vertragen und paktiren über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden großen Organismen, welche die Kontrahenten, jeder unabhängig neben dem Andern, beherrschen und leiten. So ist die Ansicht, welche die Konkordate als wirkliche, die Kontrahenten bindende Verträge ansieht, mag man diese nun den internationalen Verträgen analog, oder als eine besondere Art von „Verträgen des öffentlichen Rechts" betrachten, gegenwärtig wohl die herrschende geworden. Gleichwohl halte ich dieselbe nicht für begründet und haltbar. Man kann zugeben, daß der Papst, als Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche an sich vollkommen legitimirt wäre, die Interessen der einzelnen Landeskirchen zu wahren, und über etwaige besondere, durch lokale Bedürfnisse und Beziehungen gebotene, eigenthümliche Einrichtungen in denselben mit den betreffenden Souverainen zu verhandeln; es ist ebenso

unzweifelhaft, daß der Papst in dieser seiner Stellung, auch seitdem er aufgehört hat, Souverain des Kirchenstaats zu sein, dieselbe persönliche Unabhängigkeit und gewissermaaßen internationale Selbstständigkeit besitzt, welche den Souverainen zukommt, insoweit also würde der Auffassung eines zwischen ihm und einem Souverain abgeschlossenen Konkordats als eines, wenn gleich eigenthümlichen, aber doch beide Theile bindenden internationalen Vertrages nichts im Wege stehen. Entscheidend dagegen ist nach meiner Ueberzeugung Folgendes: Die internationalen Verträge haben zur wesentlichen Voraussetzung die allseitige Anerkennung einer alle Theile verpflichtenden Rechtsordnung und die gegenseitige Einräumung der Unabhängigkeit, Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts des andern Theils. Wenn man auch annehmen kann, daß Seitens der Souveraine dem Papste im Allgemeinen diese ihnen ebenbürtige Stellung zuerkannt wird, obgleich in Betreff des Umfangs und der Tragweite der Staatsgewalt und der Kirchengewalt in ihrer Anwendung auf die Verhältnisse der Landeskirchen die beiderseitigen Auffassungen diametral verschieden sind, so ist von der Anerkennung einer solchen Gleichberechtigung, von einer Unterordnung unter irgend eine außerhalb der Kirche entstandene und für diese maaßgebende Rechtsordnung Seitens der Kurie keine Rede. Der Pabst erkennt für das allumfassende, Alles absorbirende Gebiet der Kirche keine ihm irgendwie gleichberechtigte Macht neben sich an, vielmehr gelten hiernach die Souveraine als verpflichtet zur Unterordnung unter sein Gebot und die kirchlichen Satzungen. Von diesem Standpunkte aus konnte man zu der monströsen Ansicht gelangen, daß die Konkordate wohl für die Souveraine, nicht aber für den Papst bindend seien. Bei dieser Auffassungsweise Seitens der Kurie fehlt die nothwendige Vorbedingung und Voraussetzung für den Abschluß eines wirklichen Vertrages; dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand: Die Hoheitsrechte des Souverains gelten nach der modernen Rechtsanschauung als so wesentlich durch Zweck und Interesse des Staats

geboten, daß ein auch nur theilweiser Verzicht auf dieselben, wie z. B. zu Gunsten der katholischen Kirche in einem sogenannten Konkordate, gradezu als unstatthaft angesehen werden muß. Ich halte dergleichen Stipulationen auch deßhalb für ganz unausführbar, weil der einzelne deutsche Staat gar nicht isolirt steht, sondern wesentlich und nothwendig Theil nimmt an dem allgemeinen Entwickelungsgange; wollte ein deutscher Fürst wirklich es versuchen, in gläubiger Obedienz sich und den Staat unter die Omnipotenz der kanonischen Satzungen zu beugen, und diese Unterordnung durch ein Vertragsdokument formell bestätigen, dieses Dokument würde der Energie des nationalen Rechtsbewußtseins, sowie der Macht der geistigen und sittlichen Kultur unserer Zeit gegenüber ein nur ephemeres Dasein fristen, wie das Schicksal des österreichischen Konkordats gezeigt hat!

Aus allen diesen Gründen ist mir das unzweifelhaft, daß, wo eine Staatsregierung in Betreff einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche, und zum Zwecke einer Grenzregulirung zwischen den beiderseitigen Machtkreisen, sich zur Abschließung eines Vertrages mit dem Papst herbeigelassen haben sollte, diese Vertragsform für ihn kein Hinderniß ist, falls das allgemeine Staatsinteresse und die Pflicht, nationales Recht und nationale Sitte zu pflegen und an der geistigen Arbeit der Gegenwart Theil zu nehmen, es nothwendig erscheinen lassen, auf dem Wege der Gesetzgebung neue Bahnen zu beschreiten. Wohl ist es wünschenswerth, daß den Gegnern auch nicht der Schein der Berechtigung zu dem Vorwurfe des Vertragsbruchs gegeben werde, auch ist es nach den Erfahrungen der letzten Zeit, und nach dem klärenden Einflusse, welchen die jüngsten Ereignisse ausgeübt haben, zu hoffen, daß keine Regierung mehr sich zur Abschließung von Verträgen mit der Kurie über Regelung der Kompetenzverhältnisse verstehen werde[1]).

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: Die neuesten Vereinbarungen mit Rom in den Preußischen Jahrb. B. 1. S. 244ff.

Man hat behauptet, daß zwar die großen Prinzipien des Verhältnisses von Staat und Kirche durch Verträge nicht geregelt werden könnten, daß aber für die Ausführung und Regelung untergeordneter Fragen der Weg der Vereinbarung der einzig mögliche bleiben werde[1]). Ich habe kein Bedenken, den Staatsregierungen, sofern sie noch ein Interesse daran haben, die Befugniß einzuräumen, Abkommen über solche äußerliche und ökonomische Punkte mit der Kirche zu schließen, allein auch hier ist mir ganz unzweifelhaft, daß zahlreiche Umstände und Veranlaßungen eintreten können, welche die Staatsregierungen nöthigen, selbst gegen den Willen der Kirche von jenen Festsetzungen abzugehen, und zu diesen Veranlaßungen rechne ich ganz besonders auch die feindselige Stellung, welche gegenwärtig die maaßgebenden Kreise der katholischen Kirche den Staaten gegenüber einnehmen.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich, daß die deutschen Regierungen, die baiersche nicht ausgenommen, vollkommen befugt sind, die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Landeskirchen auf dem Wege der Gesetzgebung in derjenigen Weise zu ordnen und festzustellen, wie sie durch die pflichtmäßige Rücksicht auf die Unabhängigkeit und Würde der Staatsgewalt, auf die Autorität der gesammten nationalen Rechtsordnung und auf Förderung und Pflege der geistigen und sittlichen Kultur unserer Zeit geboten erscheint.

Ich komme nunmehr also zu der praktisch wichtigsten Frage, wie hiernach das Verhältniß der katholischen Landeskirche zum Staat legislativ zu gestalten sei. Bereits oben habe ich mich dahin ausgesprochen, daß die Staatsregierungen irgend eine kirchenamtliche Wirksamkeit solcher katholischen Geistlichen, welche sich dem Syllabus und den Vatikanischen Dekreten unterworfen haben und die Unterzeichnung des die Autorität des bürgerlichen Gesetzes sichernden Reverses verweigern, nicht gestatten dürfen, weil diese Geistlichen sich mit dieser Unterordnung und Weigerung in einen feindlichen

---

1) Siehe Friedberg in der Dove'schen Zeitschrift für Kirchenrecht. B. 10. S. 134.

Gegensatz gegen Verfassung und Recht unserer Staaten setzen. Es ist möglich, daß ein entschiedenes und energisches Vorgehen der Regierungen das Selbstbewußtsein der aggressiven Partei in etwas erschüttert, und daß die Gewißheit eines Rückhalts an der Regierung der altkatholischen Bewegung, welcher innerlich ein sehr großer Theil der deutschen Katholiken zugethan ist, eine solche Verbreitung und einen solchen Aufschwung verleiht, daß die Hoffnung auf Gründung einer nationalen katholischen Kirche nicht mehr als utopisch erscheint, — hierdurch und durch Abstoßung der dem deutschen Organismus schädlichen und krankhaften Auswüchse würde zwar die Situation wesentlich vereinfacht werden, allein die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche bliebe gleichwohl bestehen.

Ich habe bereits wiederholt, zuletzt in meiner Rektoratsrede vom vorigen Jahre, über die Parität der Konfessionen im Staate, mich über die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Auseinandersetzung des Staats mit den Kirchen ausgesprochen. Da jene Abhandlung zwar gedruckt, aber nur in einem engen Kreise verbreitet worden ist, so scheint es mir zweckentsprechend, den Schluß derselben, welcher die vorliegende Frage von einem allgemeineren Standpunkte aus in's Auge faßt, seinem wesentlichen Inhalte nach hier zu reproduziren.

„Man hat behauptet, daß jetzt, nachdem wir in unserem Entwickelungsgange die Station der Gewissensfreiheit erreicht hätten, den Regierungen nicht mehr die Befugniß zustehe, irgend einem religiösen Verbande oder irgend einer konfessionellen Anschauung die Zulassung und freie Bethätigung innerhalb des Staats zu verweigern. Ich bin weit entfernt, in diese Ansicht einzustimmen und dem verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Gewissensfreiheit einen solchen absoluten und unbegrenzten Inhalt einzuräumen. Jede Freiheit im Staate hat ihre Schranke an dem Gesetze, an den sittlichen und rechtlichen Grundlagen der sozialen Ordnung, diese, und nur sie, bilden jetzt für die Staatsregierungen die Ge-

sichtspunkte und den Probirstein, wo es sich um Zulassung oder Nichtzulassung einer Religionsgesellschaft handelt; der dogmatisch-konfessionelle Maaßstab hat für diese Frage seine frühere Bedeutung und Berechtigung verloren, und ebensowenig darf Orthodoxie oder Heterodoxie an sich für die Staatsregierung noch bestimmend sein bei der Zumessung des Mehr oder Minder der von ihr zu gewährenden Befugnisse.

Trotzdem kann man nicht leugnen, daß sich noch jetzt mancherlei Reminiscenzen der früheren, Jahrhunderte lang eingelebten Auffassung erhalten haben. Man sträubt sich, den Staat seines früheren konfessionellen Charakters und die Kirchen ihrer früheren Bedeutung als Staatskirchen ganz zu entkleiden. In Preußen ist zwar die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung gewährleistet, auch ist der Grundsatz anerkannt, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sei, aber eine Parität der rechtlichen Stellung der verschiedenen Religionsgesellschaften besteht dort sowenig, als im Großherzogthum Hessen. Wir finden vielfach eine Parität nur für die Einzelnen, nicht für die Kirchen und Religionsgesellschaften als solche anerkannt, obgleich die Verfassungsurkunden und Gesetze ausdrücklich die paritätische Stellung der letztern garantiren. Ich bin weit entfernt von doktrinärer Konsequenzmacherei, und verkenne nicht die Logik der Thatsachen, ich möchte aber doch vor einer Ueberschätzung dieser warnen, und halte den Versuch nicht für überflüssig und aussichtslos, das Gewicht dieser Logik auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Daß nicht alle Religionsgesellschaften Korporationsrechte haben und erhalten können, ist erklärlich, da in der That nicht bei jedem religiösen Verbande die unerläßlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Korporationsrechte, namentlich die Sicherheit eines stetigen und dauernden kirchlichen Wirkens, vorhanden sind. Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die beiden großen christ-

lichen Kirchen mit ihrem festgegliederten Organismus und ihren zahlreichen Gemeinden thatsächlich innerhalb des Staats eine ganz andere und bedeutsamere Stellung einnehmen und einen durchgreifenderen Einfluß im Staatsleben ausüben, als jene kleinen religiösen Verbände und Sekten alten und neuen Datums, welche in ihrem engen Kreise ihr Stillleben mit den einfachsten Elementen eines Organismus führen. So ist es erklärlich, daß nicht auch ihnen das Privilegium einer besonderen ständischen Vertretung ertheilt wurde, welche jene großen kirchlichen Korporationen nach einigen Verfassungsurkunden besitzen, ein Recht, welches übrigens dem repräsentativen Prinzip gegenüber als eine Reminiscenz früherer Anschauungen angesehen werden muß.

Abgesehen hiervon genießen die christlichen Hauptkonfessionen eine Reihe besonderer Privilegien; bei ihnen allein finden wir anerkannt die publica fides der Geistlichen in Betreff der Kirchenbücher und überhaupt die Befugniß der kirchlichen Organe zur Vollziehung von Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung, eine Reihe persönlicher Privilegien der Geistlichen, Vorrechte des Kirchenguts in Bezug auf Veräußerung und Verjährung, im Prozesse und im Konkurse, Befreiung der Kirchen und kirchlichen Gebäude von der Grundsteuer u. A. Man beruft sich zur Rechtfertigung dieser privilegirten Stellung auf den historischen Zusammenhang jener Hauptkonfessionen mit dem gesammten Entwickelungsgange unserer Staaten, auf einen durch Jahrhunderte geheiligten Bestand, und darauf, daß diese Konfessionen die höchsten Zwecke des Staats durch die Pflege der Religion und Sittlichkeit fördern, der Staat mithin an deren Gedeihen ein ganz besonderes und hervorragendes Interesse habe. Ich bin weit entfernt, das große Gewicht des Einflusses zu verkennen, welchen jene Konfessionen auf die Gestaltung unserer Kulturzustände ausgeübt haben, allein in diesem der Geschichte angehörenden Momente liegt an sich kein Grund zur Zurücksetzung anderer religiöser Verbände älteren, wie neueren Datums. Zur Zeit der Reformation hielten die Bekenner und

Patrone der neuen Lehre den historischen Rechten und verbrieften Privilegien der katholischen Staatskirche das mit dem Menschen selbst geborne Recht der Gewissensfreiheit entgegen, und jene Privilegien und exklusiven Befugnisse sind gefallen, weil ihnen unter den veränderten Verhältnissen die innere Berechtigung abhanden gekommen war. Man mag immerhin unsere heutigen Staaten christliche nennen, insofern das Christenthum unläugbar eine Hauptgrundlage ihrer geistigen und sittlichen Kultur und der fortschreitenden Civilisation gewesen ist, sie sind aber nicht mehr christliche Staaten in dem früher geläufigen Sinne, wonach die christliche Kirche die Alleinherrschaft besaß, die Staatsregierungen die Werkzeuge dieser waren, und der Rechtsschutz nach einem christlich-dogmatischen Maaßstabe bemessen wurde. Ich kann ferner die Ansicht nicht theilen, welche jenen beiden christlichen Hauptkonfessionen, als den Trägern und Pflanzstätten von Religion und Sittlichkeit, die übrigen Religionsgesellschaften entgegenstellt, als ob in diesen die religiöse und moralische Erziehung der Mitglieder nicht erstrebt werde. Eine solche Erziehung ist nicht allein auf der Grundlage eines bestimmten christlich-dogmatischen Systems möglich, und so wenig ich von meinem Standpunkte aus ein Beseligungsmonopol irgend einer Konfession zugeben kann, ebenso wenig einen ausschließlichen Beruf und ein Privilegium einer solchen auf Verbreitung und Pflege von Religion und Sittlichkeit.

Die Durchführung des Prinzips der Parität unter den verschiedenen Religionsgesellschaften würde freilich nicht dahin führen, daß die übrigen Konfessionen derselben Privilegien und Vergünstigungen theilhaftig würden, welche bisher die großen christlichen Kirchen allein genossen, sondern daß letztere jene Prärogativen verlören, welche als Konsequenz des bisherigen engeren Bundesverhältnisses zwischen ihnen und dem Staate bestanden. Ich meine aber, daß im Grunde eine solche Auseinandersetzung für beide Theile in hohem Grade erwünscht sein müßte, da beide nur so die volle Unabhängigkeit und Freiheit

er Bewegung gewinnen; die Staatsregierungen werden dann in
einer Weise mehr durch konfessionelle Rücksichten und Bedenken
gebunden sein bei der Normirung derjenigen Einrichtungen und
Gebiete, welche sie von sich aus im Einklange mit den allgemeinen
staatlichen Interessen zu ordnen haben, so namentlich des Eherechts,
der Schule u. A. Die Kirchen werden freilich dann auch auf man-
nigfache materielle Unterstützung Seitens der Regierungen verzichten
müssen, allein, wenn namentlich die evangelische Kirche hoffen darf,
unter der Voraussetzung einer solchen Auseinandersetzung mit dem
Staate eine wahrhaft kirchliche Verfassung und die Freiheit zu er-
ringen, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig und ohne Beein-
flussung durch staatliche Organe zu ordnen und zu verwalten, dann
scheint mir eine solche Selbstständigkeit nicht zu theuer erkauft.

Man hat einer solchen Gestaltung des Verhältnisses zwischen
dem Staate und den verschiedenen Konfessionen, im Hinblick auf
nordamerikanische Zustände, namentlich den Vorwurf gemacht, daß
dann die Kirchen in die rechtliche Stellung von Privatkörperschaften
herabgedrückt und so etwa den Aktiengesellschaften und Lesevereinen
gleichgestellt würden. Ich habe wohl kaum nöthig, das Irrige
einer solchen Auffassung näher darzuthun; die Bedeutung und Wirk-
samkeit der einzelnen religiösen Verbände innerhalb des Staats,
und der Einfluß derselben auf die Förderung und Verbreitung
sittlicher Kultur ist natürlich von jeher verschieden gewesen, je
nach ihrer Verbreitung, der Zahl ihrer Mitglieder, der Art
ihrer Organisation u. s. w. Hierdurch, nicht aber durch den Cha-
rakter staatskirchlicher Einrichtungen und durch derartige Privi-
legien war dieser Einfluß bisher vorzugsweise bedingt, und der-
selbe würde auch nach Aufhebung jener Prärogativen im Wesent-
lichen unverändert bleiben; die großen bisher privilegirten Konfes-
sionen würden nach wie vor ihre Stellung als öffentliche Korpo-
rationen bewahren, und selbst jene kleinen, aus wenigen Mit-
gliedern bestehenden religiösen Sekten und Verbände, so sehr auch
sie als Privatgesellschaften erscheinen mögen, werden doch durch

ihre Prinzipien, Zwecke und Interessen sich stets wesentlich von einer Handelsgesellschaft oder einem Kasino unterscheiden.

Man hat behauptet, eine solche Lösung des Staats von den kirchlichen Verbänden werde das religiöse Leben der Willkühr und Anarchie preisgeben, sie dokumentire eine Gleichgültigkeit der Staatsregierungen gegen die unzweifelhaften Segnungen der Religion und Kirche, und werde die Erfüllung der staatlichen Aufgaben wesentlich erschweren, wo nicht gradezu unmöglich machen. Diese Auffassung verräth ein geringes Vertrauen in die Fähigkeit der Kirchen, sich selbst zu regieren, und ihre religiösen Zwecke mit voller Freiheit durch eigene Mittel und eigene Organe zu realisiren. Ich theile dies Mißtrauen nicht, und habe die Zuversicht, daß namentlich auch die evangelische Kirche, sobald sie einmal von den mannigfachen staatlichen Banden, welche sie noch umfassen, gelöst sein wird, das religiöse Leben selbstständig, maaßvoll und im Einklange mit dem Geiste des Evangeliums zu verwalten wissen werde. Indem der Staat die Kirchen und kirchlichen Verbände frei erklärt, verzichtet er nicht auf deren Unterstützung und Mitwirkung für seine Zwecke; die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunden, welche die Freiheit der Wissenschaft, der Presse, der Gewerbe u. s. w. sanktioniren, sind auch nicht durch eine Gleichgültigkeit des Staats gegen diese Gebiete hervorgerufen, sondern durch die Erwägung, daß diese nur in der Freiheit gedeihen und nur so auch eine ersprießliche Wirkung auf den Staat und das bürgerliche Gemeinwesen ausüben können.

Ich weiß sehr wohl, daß die Auffassung, welche ich hier entwickelt habe, noch vielfach als auf unsere deutschen Verhältnisse unanwendbar, als utopisch angesehen wird; ich halte sie aber für prinzipiell allein korrekt, und bin überzeugt, daß die Bewegung, welche sich innerhalb der katholischen Kirche in Folge des neuesten römischen Konzils vorbereitet, daß das dort durch Majoritätsbeschluß proklamirte System des Syllabus, welches in einem schneidenden Widerspruche steht zu den Errungenschaften deutscher Wissen-

chaft und deutschen Rechtsbewußtseins, auch in den maaßgebenden Kreisen die Anerkennung der unabweislichen Nothwendigkeit einer durchgreifenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zeitigen, und zum allgemeinen Bewußtsein bringen wird, daß nur unter dieser Voraussetzung die Staatsgewalt im Stande sein werde, das nationale Recht, geistige und sittliche Bildung allseitig zu pflegen und zu fördern, und das Prinzip der Parität sowie die Freiheit der religiösen Ueberzeugung nach allen Richtungen hin zur vollen Geltung zu bringen."

Ich glaube nicht nöthig zu haben, ein Mehreres zur Rechtfertigung meiner Ansicht beizubringen. Nur eine Trennung des Staats von der Kirche gewährt jenem diejenige Freiheit der Bewegung, deren er zur vollständigen Befriedigung und Realisirung der staatlichen Interessen und Bedürfnisse nothwendig bedarf, und dieß gilt nicht allein gegenüber der katholischen, sondern ebenso auch gegenüber der evangelischen Kirche, in welcher eine exklusive Richtung mit ihren Infallibilitäts-Ansprüchen ebenfalls bereits vielfach Konflikte mit der Staatsgewalt und der bürgerlichen Gesetzgebung hervorgerufen hat. Trennung des Staats von der Kirche! Dieß Wort bezeichnet einen totalen Umschwung der Verhältnisse, einen Bruch mit Anschauungen, welche Jahrhunderte lang unsere Rechtsordnung und die Wissenschaft beherrscht und durchdrungen haben, welche aber nunmehr unter dem Drucke der gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen in immer weiteren Kreisen als unangemessen und unhaltbar erkannt werden. Es thut wahrlich Noth, den Staat, die Staatsgewalt und das bürgerliche Recht zu lösen von den konfessionellen Rücksichten und Schranken, welche bisher nur zu sehr die nothwendige Freiheit der Aktion und Entwickelung hemmten und lähmten; diese Fesseln lösen, heißt die Staatsgewalt mündig erklären und emanzipiren von den kirchlichen Gewalten.

Es erübrigt noch, die wichtigsten praktischen Konsequenzen hervorzuheben, welche sich aus einer Trennung des Staats von der

Kirche in demjenigen Umfange, wie ich sie verstehe und erstreb
ergeben würden:

1. Die Kirche behält zunächst ihre Korporationsrechte und di
Freiheit der Wirksamkeit und Thätigkeit für kirchliche Zweck
natürlich die gesetzliche Freiheit; jede kirchliche Handlung, welch
irgendwie das bürgerliche Recht verletzt, ist strafbar. Es wir
daher die Aufgabe der Legislation sein, etwaige Lücken des Straf
gesetzbuchs in dieser Beziehung zu ergänzen, um die Autorität der
Staatsgesetze, die Durchführung obrigkeitlicher Anordnungen und
die Achtung vor den Staatseinrichtungen gegen Mißbrauch der
geistlichen Amtsgewalt sicher zu stellen. Die Kirche kann keinerlei
Gerichtsbarkeit ausüben, welche innerhalb des staatlichen Bereichs
wirksam wäre. Wie der Staat das gesammte Eherecht von sich
aus zu normiren hat, so gehören sämmtliche Ehesachen, die Streitig-
keiten über rechtlichen Bestand, Wirkung und Aufhebung der Ehe
ausschließlich vor die weltlichen Gerichte, die kirchlichen mögen
immerhin über diese Fragen auch erkennen, diese Entscheidungen haben
nur eine Wirksamkeit innerhalb des kirchlichen Gebiets. In gleicher
Weise erkennt der Staat fortan keinerlei Strafgerichtsbarkeit der
kirchlichen Organe und keine Verpflichtung der weltlichen Behörden
an, letztere hierin zu unterstützen oder die ergangenen Urtheile zu
vollziehen; dagegen bleibt es der Kirche unbenommen, eine Diszi-
plinargewalt zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung auszu-
üben, insoweit durch die verhängten Strafen nicht die persönliche
Freiheit und die äußere rechtliche Stellung des Betroffenen alterirt
wird. Die Kirche hat unzweifelhaft das Recht der Ausschließung
von der kirchlichen Gemeinschaft; diese wirkt aber nur auf kirch-
lichem Gebiete; solange die Kirche daher den Verkehr mit einem
Exkommunizirten unter gewissen Voraussetzungen verbietet und als
sündhaft ansieht, wird durch diese Auffassung unstreitig die so-
ziale Stellung des letzteren in einer Weise berührt und bedroht,
welche die Staatsregierung nicht gestatten kann. Institute der
Kirche, deren Zwecke und Wirksamkeit den Grundlagen der bürger-

lichen Rechtsordnung und den staatlichen Interessen gradezu feindlich und entgegengesetzt sind, darf der Staat nicht zulassen: der Jesuitenorden, der Hauptträger der Gegenreformation, steht mit seinen Tendenzen und Bestrebungen in einem diametralen Gegensatz zu der gesammten modernen Rechtsentwickelung, er übt durch seine Organisation und Verbreitung einen so vielseitigen Einfluß aus, er beherrscht und leitet notorisch so sehr das ganze neuere, in den Vatikanischen Dekreten kulminirende römische System, daß an seiner Gemeingefährlichkeit und an der Verpflichtung der Staatsregierungen, sich und die bürgerliche Gesellschaft gegen die verderblichen Einwirkungen und Machinationen desselben zu schützen, Niemand zweifeln kann, welcher sich einen unbefangenen Sinn und einen freien Blick in die Lage der Dinge bewahrt hat. Die Pflicht der Selbsterhaltung erheischt das unbedingte Verbot des Jesuitenordens und aller diesem verwandten Kongregationen; keinem Mitgliede derselben, es sei Inländer oder Ausländer, darf aus irgend welchem Grunde der Aufenthalt innerhalb des Staatsgebiets gestattet werden. In Betreff der übrigen geistlichen Orden kann das Verhalten der Staatsregierungen ein anderes sein. Man mag immerhin die Ueberzeugung haben, daß diese Orden, welchen für die ältere Zeit die geistige und sittliche Kultur z. Th. außerordentlich viel verdankt, sich längst überlebt haben, man mag dieselben für durchaus entbehrlich, und es wünschenswerth erachten, daß die reichen Mittel derselben in weit ersprießlicherer Weise für Förderung wahrer Religiosität und Sittlichkeit verwerthet würden, man mag endlich die für die ganze Lebenszeit fortdauernde Wirkung des Ordensgelübde's für verwerflich halten, — in Allem dem liegt noch kein Grund zu einem Verbote dieser geistlichen Orden. Glaubt die katholische Kirche dieser Anstalten zu bedürfen, so können die Staatsregierungen in der Ueberzeugung, daß wohl früher die Zeit es gewesen ist, welche die Klöster schuf, nicht aber diese im Stande sein werden, unserer Zeit ein ihnen entsprechendes Gepräge aufzudrücken, diese Institute so lange bestehen lassen, als sie die

bürgerliche Ordnung nicht gefährden, und soweit ihre Einrichtungen und die sie beherrschenden Normen mit den allgemeinen Grundsätzen unseres heutigen nationalen Rechts nicht in Widerspruch treten. Letzteres ist der Fall mit der von der Kirche festgehaltenen Dauer der Gelübde; der Staat wird in seinem vollen Rechte sein, wenn er Denjenigen, welche sich zur fortdauernden Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten außer Stande sehen und aus dem Orden austreten, den erforderlichen Schutz gegenüber den kirchlichen Zwangsmaaßregeln gewährt.

2. Die Trennung des Staats von der Kirche hat zur Folge, daß auch abgesehen von der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kirchliche Akte für das staatliche Gebiet keinerlei Wirkung mehr haben und solche nicht irgendwie als rechtliche Voraussetzung und Bedingung für die Eingehung und Vollziehung staatsbürgerlicher Verhältnisse angesehen werden können. Die Beobachtung der kirchlichen Form für Eingehung einer Ehe ist für den Staat nunmehr irrelevant, die bürgerliche Gesetzgebung hat für die rechtliche Wirksamkeit der Ehe die bürgerliche Form der Eingehung als allein nothwendig, also die obligatorische Civilehe festzustellen und die Befolgung der kirchlichen Vorschriften lediglich dem Gewissen der Ehegatten zu überlassen. Selbstverständlich hört daher auch die Bedeutung und Beweiskraft der Kirchenbücher für die Civilstands-Verhältnisse auf.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Schule. Der Staat hat die bedeutungsvolle Aufgabe, das gesammte Unterrichtswesen in einer Weise zu organisiren und zu regeln, welche die geistige und sittliche Vorbildung und Erziehung des deutschen Volks, die Belebung und Kräftigung des Nationalgefühls, die Pflege deutscher Eigenart zu sichern geeignet ist. Dieß und die Erfahrungen, welche die Regierungen in reichem Maaße gemacht haben im Betreff der Uebergriffe, Maaßlosigkeiten und exklusiv-konfessionellen Bestrebungen der Geistlichkeit, namentlich in den Volksschulen, sowie die that-

sächliche Unmöglichkeit, Seitens des Staats für den Religionsunterricht der Glieder aller Konfessionen und Religionsverbände Sorge zu tragen, wozu er doch unter den noch jetzt bestehenden Verhältnissen auf Grund des Paritätsprinzips verbunden wäre, führen mit Nothwendigkeit dahin, daß der Religionsunterricht von sämmtlichen Staats- und Gemeindeschulen, Volksschulen wie Mittelschulen, getrennt, und die Anordnung und Abhaltung desselben den Kirchen und Religionsgesellschaften selbst überlassen werde. Bei allen übrigen Unterrichtszweigen kommen konfessionelle Anschauungen nicht in Betracht, sondern es handelt sich um wissenschaftliche Wahrheiten, und die beliebten Schlagwörter: „konfessionslose Schule," „heidnische Schule" sind hohle Phrasen und lieblose Phantastereien. Die Staatsregierungen sind auch unter der Voraussetzung einer solchen Lösung der Schulen von der Kirche nicht gleichgültig gegen die religiöse Erziehung und Ausbildung der heranwachsenden Generation, sie erwarten, wie früher, so auch jetzt in dieser Beziehung die Unterstützung und Beihilfe Seitens der Familie und der Kirche; aber auch außerdem haben die Lehrer in den staatlichen und Gemeinde-Schulen vielfache Gelegenheit, auch nach dieser Richtung hin einen veredelnden und wahre Religiosität fördernden Einfluß auszuüben. Was soll aus den theologischen Facultäten auf den deutschen Universitäten werden? Man könnte meinen, die strenge Konsequenz des Prinzips erheische die Aufhebung derselben; gleichwohl möchte ich eine solche nicht befürworten, da es sich in der That nicht um die folgerichtige Durchführung eines doktrinairen Grundsatzes, sondern um die Sicherung und Realisirung der praktischen Interessen und Bedürfnisse des Staats handelt. Auch die theologischen Fakultäten sind vom Staate für die Pflege und Verbreitung der Wissenschaft gegründet, und wenngleich dieselben in einer gewissen Beziehung zur Kirche stehen, so wird doch auch nach Durchführung der von mir für nothwendig erachteten Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche jener nicht von der Verpflichtung entbunden, eine allseitige wissenschaftliche Ausbildung

auf seinen Universitäten zu ermöglichen. Wo katholisch-theologische Fakultäten bestehen, scheint mir daher keine Veranlassung zur Beseitigung derselben vorhanden zu sein, um so weniger, je mehr die Regierungen eine umfassende geistige Ausbildung des Landesklerus wünschen müssen, wie sie nur auf unseren Hochschulen gewonnen werden kann. Da ich nach den obigen Ausführungen die Anerkennung und rechtliche Existenz nur einer solchen katholischen Kirche in Deutschland für zulässig halte, welche sich zu dem Staatsgesetz und zu der bürgerlichen Ordnung in keinen feindlichen Gegensatz stellt, so würde eine segensreiche, auch die staatlichen Interessen fördernde Wirksamkeit dieser Fakultäten wohl erwartet werden dürfen. Damit hängt ein weiterer Punkt zusammen. Wer wollte verkennen, daß eine durch einen vollständigen Gymnasial- und Universitätskursus vermittelte tüchtige und allseitige wissenschaftliche Bildung der Geistlichen das wirksamste Mittel ist zur Förderung nicht allein der kirchlichen, sondern auch der staatlichen Interessen, zur Sicherung des konfessionellen Friedens und zur Beseitigung aller der Mißstände, „welche die Wirksamkeit eines unwissenden und in mönchischer Abgeschlossenheit aufgewachsenen Klerus zu begleiten pflegen!“ Ich meine daher, die Staatsregierungen müßten jederzeit ihres Berufes, im allgemeinen Interesse für die wissenschaftliche Tüchtigkeit und sonstige Qualifikation der Geistlichkeit Sorge zu tragen, eingedenk sein, und deßhalb nur solche zum Eintritt in geistliche Aemter zulassen, welche sich hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Bildungsganges in genügender Weise legitimirt, in der von Staatswegen zu überwachenden Prüfung das erforderliche Maaß des Wissens nachgewiesen haben, und in bürgerlicher und politischer Beziehung zu keinem Bedenken Anlaß geben. Dafür, daß die Staatsregierungen ihr bisheriges Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Diözesen und Ernennung der Kapitularen aufgeben sollten, liegt kein Grund vor, es muß vielmehr jenen ein ganz unbedingtes und unbeschränktes Veto zustehen gegen Persönlichkeiten, deren Anstellung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht wünschenswerth ist.

3. Die bisher Seitens des Staats der Geistlichkeit und dem Kirchenvermögen gewährten, oben S. 25. angegebenen Privilegien und Exemtionen hören auf, und die katholische Kirche tritt demgemäß dem Staate gegenüber rechtlich in dieselbe Stellung, welche alle übrigen Religionsgesellschaften einnehmen. Die Zurückziehung der bisher von den Staatsregierungen auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803 gewährten Dotationen und Geldbeihilfen scheint mir nicht gerechtfertigt, ausgenommen den oben S. 17. bereits hervorgehobenen Fall eines fortdauernd feindlichen Verhaltens des betreffenden Bischofs oder sonstigen kirchlichen Organs. Mit der Wiederherstellung eines friedlichen und einträchtigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat tritt die auf jenes Reichsgesetz sich gründende Verpflichtung der deutschen Fürsten zur Gewährung jener Dotationen und Zuschüsse wieder in ihre volle Wirksamkeit ein.

Die hier in den äußersten Umrissen charakterisirte legislative Gestaltung des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staate scheint mir vorerst nach Lage der Sache den Bedürfnissen und Interessen unserer modernen Kultur und der bürgerlichen Rechtsordnung in ausreichender Weise zu entsprechen; sie gewährt der Kirche Freiheit der Bewegung, sichert aber Staat und Recht nach Möglichkeit gegen feindselige, undeutsche Bestrebungen und Einflüsse kirchlicher Organe. Die Lösung und Beseitigung aller Konsequenzen früherer staatskirchlicher Anschauungen bildet das wesentlich Neue der von mir bezeichneten Bahn, ob die Freiheit der kirchlichen Bewegung und Wirksamkeit noch mehr einzuschränken oder zu erweitern sei, das wird von der Stellung abhängen, welche die Kirche selbst diesem Systemwechsel gegenüber einnehmen wird.

Noch aber bedarf es schließlich einer Prüfung der Frage, ob diese gesetzliche Neubildung den einzelnen deutschen Regierungen zu überlassen oder vom Reiche vorzunehmen sei. Die Antwort hierauf kann nicht füglich zweifelhaft sein. Es gilt, Recht, Sitte und Kultur der deutschen Nation gegen eine Macht zu schützen und

zu vertheidigen, welche in ihrer Verblendung und Selbstüberhebun einen mehrhundertjährigen Entwickelungsprozeß ignorirt und mitte alterliche Auffassungen und Zustände wieder herzustellen unternimm welche geistige Knechtschaft, Roheit, Barbarei und Vaterlandslosigke zu ihrer Voraussetzung haben. Diese nationale Gefahr kann mi Erfolg nur von den Vertretern und Organen der gesammten Natio beseitigt werden. Es gilt, überall im Reiche mit vereinigten Kräfte in geschlossenen Gliedern und mit gleichen Waffen den Gegner z bekämpfen! Wer bürgt dafür, daß die durchgreifenden Aenderunge wie sie im Obigen vorgeschlagen sind, von dem preußischen Herre hause genehmigt werden, und nicht vielmehr die so nothwendig Neugestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie s manche andere Reform, am Widerstande desselben scheitere? I hege die Zuversicht, daß die Größe der Gefahr, die Dringlichke der Abwehr und das Bedenkliche aller halben und schwächlich Maaßregeln nicht allein vom Reichstage, sondern auch von all deutschen Fürsten erkannt und gewürdigt wird, und deßhalb zweif ich nicht, daß keiner der Faktoren der Reichsgesetzgebung die fü den angegebenen Zweck erforderliche Kompetenzerweiterung nach de Bestimmungen des Art. 78 der Reichsverfassung beanstanden wer

Videant consules, ne quid respublica detrimenti capi

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

Im ersten Jahrgang der Zeit- und Streit-Fragen erscheinen:

Heft 1. **Heinr. Lang** (Zürich), **Das Leben Jesu und die Kirche der**
10 Sgr.

" 2. **Wilhelm Roscher** (Leipzig), **Betrachtungen über die Währu**
der deutschen Münzreform. 10 Sgr.

" 3 u. 4. **F. Perrot** (Rostock), **Deutsche Eisenbahnpolitik.** 18 S

" 5. Ritter **von Schulte** (Prag), **Das neue Ordens- und Congre**
wesen der katholischen Kirche.

Es werden, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen, nach und nach ersch

Staatsrath Prof. Dr. **Zachariä** (Göttingen), **Das moderne Schöffenger**

Prof. Dr. **F. W. Stahl** (Gießen), **Geschichte der Arbeiterfrage.**

Prof. Dr. **Caro** (Breslau), **Preußen und Polen** 1772—1872.

Baumgarten (Rostock), **Der Protestantismus als politisches Princip** i
schen Reiche.

Prof. Dr. **Merkel** (Prag), **Reform der Preßgesetzgebung.**

Prof. Dr. **Kern** (Freiburg), **Die Wiedererwerbung des Elsaß und unser na**
Leben.

Dr. **A. Oncken** (Wien), **Die Wiener Weltindustrie-Ausstellung.**

J. Bona Meyer (Bonn), **Die Reform der deutschen Universitäten.**

Bluntschli (Heidelberg), **Das deutsche Reich und die Wissenschaft.**

Prof. Dr. **Roscher** (Leipzig), **Die Währungsfrage der deutschen Münzref**

Prof. Dr. **Thaer** (Gießen), **Ueber ländliche Arbeiterwohnungen.**

Die Zeit- und Streit-Fragen werden 16 Hefte umfassen und i
etwas mehr als monatlichen Zwischenräumen erscheinen; alle drei Mona
ein Doppelheft ausgegeben. Im Abonnement auf den completen Jahrga
16 Heften (à Heft $2^1/_2$—$3^1/_2$ Bogen gr. 8vo) kostet jedes Heft nur $7^1/_2$ Sgr.
zelne Hefte kosten 10 Sgr. und mehr.

Der Subscriptions-Preis für den completen Jahrgang I. (Heft 1
ist demnach 4 Thlr.

Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff und Herr Prof. Dr. W. Oncken
gemeinsam die Redaction übernommen und zwar Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtz
soweit die Beiträge politischen, Herr Prof. Dr. W. Oncken, soweit dieselben
schen Inhaltes sind.

Die Seiten der Hefte haben eine doppelte Paginirung; oben die Sei
des einzelnen Heftes, unten (und zwar eingeklammert) die fortlaufende Seit
des Jahrgangs.

Zu jeder weiteren etwa gewünschten Auskunft, die „**Zeitfragen**" betr
ist die Verlagshandlung gern bereit.

Berlin 1872.

Hochachtungsvoll

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhan
Carl Habel.

r Dr. (Allenberg bei Wehlau): Sinneswahrnehmungen und Sinnes-
ıſchungen.
ınn (Berlin): Der Maler Wiertz.
of. (Bremen): Petroleum.
ıudw.: Die Münzfrage.
(Nürnberg): Der Graphit und seine wichtigsten Anwendungen.
ıul (Berlin): Die Schlacht von Sedan.
. (Greifswald): Die Korallenthiere und deren Bedeutung im Haus-
ılte der Natur.
rlin): Der Begriff der Liebe in alten und neueren Sprachen.
eh. Med.-Rath (Schwerin): Geisteskrankheiten.
(Bern): Die sociale Frage.
(Frankfurt a. M.): Der Blitz und seine Wirkungen.
. (Brandenburg): Die Orakel.
(Stuttgart): Die süddeutschen Höhlenmenschen.

ıngen belieben Sie sich gef. der untenstehenden Bestellzettel zu bedienen.

.872.

Hochachtungsvoll

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.

Buchhandlung

ichnete wünscht die Zusendung von
ıliſche Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur
ıtniß der Gegenwart. Herausgegeben von Fr. von Holtzendorff
W. Oncken. **Jahrgang I.** 1872. Heft 1—16. à $7^1/_2$ Sgr.
rt hiermit auf 16 Hefte.

Name und Stand: Wohnort:

Buchhandlung

zeichnete wünscht die Zusendung der
nmlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge
Prof. Virchow u. Prof. v. Holtzendorff. VII. Serie, Jahrgang 1872.
t 145—168 à 5 Sgr. — und abonnirt hiermit auf 24 Hefte.

Name und Stand: Wohnort:

$2^1/_2$—$3^1/_2$ Bogen gr. 8vo) kostet jedes Heft nur $7^1/_2$ Sgr. Ei[illegible]
10 Sgr. und mehr.

Der Subscriptions-Preis für den completen Jahrga[illegible]
ist demnach 4 Thlr.

Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff und Herr Prof. Dr. [illegible]
gemeinsam die Redaction übernommen und zwar Herr Prof. Dr. [illegible]
soweit die Beiträge politischen, Herr Prof. Dr. W. Oncken, sowei[illegible]
schen Inhaltes sind.

Die Seiten der Hefte haben eine doppelte Paginirung; ob[illegible]
des einzelnen Heftes, unten (und zwar eingeklammert) die fortla[illegible]
des Jahrgangs.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen, auch liegt in[illegible]
lung Heft 1. (**Dr. Heinrich Lang** in Zürich: **Das Leben** [illegible]
Kirche der Zukunft) zur Einsicht aus.

Zu jeder weiteren etwa gewünschten Auskunft, die **„Zeitfra[illegible]**
ist die Verlagshandlung gern bereit.

Sammlung

gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträ[illegible]

herausgegeben von

Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.

VII. Serie: Heft 145—168 umfassend. — Jah[illegible]

Im Abonnement **jedes Heft nur 5 Sgr.**

In dieser neuen **VII.** Serie werden, vorbehaltlich ein[illegible]
derungen, folgende Beiträge erscheinen:

Heft 145. Meyer, Prof. J. Bona (Bonn): Arthur Schopenhauer.
Heft 146. Förster, Prof. (Berlin): Johannes Keppler.
Stark, Prof. (Heidelberg): Aus dem Reiche des Tantalus und Kroesus. [illegible]
Fick, Prof. (Würzburg): Der Kreislauf des Bluts.
Masing, Dr. W. (Dorpat): Ueber das Tragische.
Cohn, Prof. Ferd. (Breslau): Bakterien, die kleinsten lebenden Wesen.
Winckler, Dr. A. (Leipzig): Die deutschen Reichskleinodien.
Rammelsberg, Prof. (Berlin): Die Meteoriten und ihre Beziehunge[illegible]
Pfleiderer: Die Theorie des Aberglaubens.
v. Seebach, (Göttingen): Die Wellen des Meeres und ihre geologi[illegible]
Osenbrüggen, Prof. (Zürich): Die Ehre im Spiegel der Zeit.

PROSPECT.

Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken.

Jahrgang I. 1872. Heft 1—16. umfassen

Im Abonnement jedes Heft nur 7½ Sgr.

Die Gründung des deutschen Reiches fordert von den Staatswissenschaften und der Darstellung der Zeitgeschichte, daß sie, eine Annäherung an die Volksmassen suchend, zu einem gründlicheren Verständniß der Gegenwart und zur tieferen Bildung eines gesunden politischen Urtheils mehr beitragen, als bisher geschehen ist.

Eine Reihe trefflicher Arbeiten, in einzelnen hervorragenden Parteiblättern zerstreut, verschwindet mit dem Tage des Erscheinens aus der Mitwelt.

Es ist daher wohl begründet, ein Unternehmen zu versuchen, dessen Zweckbestimmung diese sein würde:

- **Sammlung** der werthvollsten Originalbeiträge zur Kenntniß und Beurtheilung der die Gegenwart bewegenden Zeitfragen, deren *praktische* Lösung uns beschäftigt,
- **Concentration** der staatswissenschaftlichen und historischen Untersuchungen auf gewisse, das Tagesinteresse besonders stark herausfordernde Probleme,
- **Erhaltung** der für die heutige Zeit werthvollsten politischen und zeitgeschichtlichen Flugschriften in einer den Tag überdauernden Form,
- **Herstellung** einer wissenschaftlichen Gemeinschaft und Mitarbeiterschaft unter solchen, welche auf Grundlage *nationaler* Gesinnung an der Vertiefung der politischen Bildung des Volks zu arbeiten gesonnen sind.

Die **Deutschen Zeit- und Streitfragen** werden also in kurzen Worten **die großen Angelegenheiten der Gegenwart, die Streitfragen der Schul**

und des Unterrichtswesens, der Arbeiterbewegung, der Kirche, der
ıeren und der auswärtigen Politik sich zum Gegenstande ihrer Betracht
vählen.

Die Sammlung würde also unter der Voraussetzung des Gelingens den d
)elten Zweck erfüllen, der Zukunft ein werthvolles Material zur Kenntniß der h
igen Zustände zu überliefern und der Gegenwart die geistige Arbeit bei der Lösu
vichtiger politischer Probleme zu erleichtern. Aus diesem Grunde sollen auch
;eitgeschichtlichen Aufsätze in einem inneren Zusammenhange mit irgend ein
)ie Gegenwart beschäftigenden Aufgabe stehen, dergestalt, daß deren Verständn
)urch die Darlegung ihres bisherigen historischen Verlaufs gefördert wird.

Von bedeutenden Schriftstellern ist der Sammlung der Zeit- und Streit
ıgen Unterstützung verheißen. Wir begnügen uns mit der Namhaftmachun
.iger Mitarbeiter, von denen in nächster Zeit Beiträge erwartet werden dürfen

Baumgarten (Rostock), Bluntschli (Heidelberg), Brunner (Prag), Caro (Bres
.), G. Droysen (Göttingen), Endemann (Jena), Frohschammer (München), R. Gneiſt
Berlin), Freiherr v. d. Goltz (Königsberg), P. Hassel (Berlin), Hinschius (Kiel), Kern
Freiburg), C. Knies (Heidelberg), B. Kugler (Tübingen), Laas (Berlin), A. Lammers (Bremen), Heinrich Lang (Zürich), F. Lauer (Heidelberg), O. Lorenz (Wien),
Martin (Freiburg), Merkel (Prag), J. Bona Meyer (Bonn), August Oncken (Wien),
F. Perrot (Rostock), Schenkel (Heidelberg), Ritter von Schulte (Prag), Schulze-Delitzsch
Potsdam), F. W. Stahl (Gießen), Ulrich (Kiel), Wasserschleben (Gießen), Julius
Wiggers (Rostock), Max Wirth (Bern), H. Zachariä (Göttingen), Zeller (Heidelberg).

Im ersten Jahrgang der Zeit- und Streit-Fragen werden vorbehaltlich
etwaiger Aenderungen erscheinen:

Heft 1. Dr. Heinr. Lang (Zürich), Das Leben Jesu und die Kirche der Zukunft.
Ritter von Schulte (Prag), Das neue Ordens- und Congregationswesen der katholischen Kirche.
Staatsrath Prof. Dr. Zachariä (Göttingen), Das moderne Schöffengericht.
Prof. Dr. F. W. Stahl (Gießen), Geschichte der Arbeiterfrage.
Prof. Dr. Caro (Breslau), Preußen und Polen 1772—1872.
F. Perrot (Rostock), Deutsche Eisenbahnpolitik.
Baumgarten (Rostock), Der Protestantismus als politisches Princip im deutschen Reiche.
Prof. Dr. Merkel (Prag), Reform der Preßgesetzgebung.
Prof. Dr. Kern (Freiburg), Die Wiedererwerbung des Elsaß und unser nationales Leben.
Dr. A. Oncken (Wien), Die Wiener Weltindustrie-Ausstellung.
. Bona Meyer (Bonn), Die Reform der deutschen Universitäten.
Bluntschli (Heidelberg), Das deutsche Reich und die Wissenschaft.

Die Zeit-Fragen werden 16 Hefte umfassen und solche in etwas mehr als
monatlichen Zwischenräumen erscheinen; alle drei Monate wird ein Doppelheft ausgegeben. Im Abonnement auf den completen Jahrgang von 16 Heften (à Heft

